



Qualitätssicherung

Georg-Voigt-Straße 15 • 60325 Frankfurt
Postfach 15 02 04 • 60062 Frankfurt
Internet: www.kvhessen.de

Ansprechpartnerin: Maria Kazantsidou
Tel.: 069 79502-125 • Fax: 069 79502-128
E-Mail: QS.Hautkrebs-Screening@kvhessen.de

(Bitte in Druckbuchstaben komplett ausfüllen)

Histopathologie Hautkrebs-Screening

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchung von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening

Allgemeine Angaben

Name, Vorname _____ Approbationsjahr _____

Wohnanschrift _____

Telefon _____ Fax _____

e-mail _____

Vertragsärztliche Tätigkeit beantragt am _____

als Ärztin / Arzt für _____

Tätigkeit als: Vertragsarzt angestellter Arzt¹ ermächtigter Arzt Assistent¹

Anschrift des Standortes: Vertragspraxis _____

MVZ _____

Klinik / Institut _____

Telefon: _____ Fax: _____

Aufnahme der Tätigkeit **geplant zum** _____

Betriebsstättennummer²: _____

Nebenbetriebsstättennummer(n)²: _____

Ab welchem Datum wird die Abrechnungsgenehmigung beantragt?

ab dem Datum, zu dem die Antragsunterlagen vollständig bei der KV Hessen vorliegen.
Eine rückwirkende Genehmigung kann nicht erteilt werden.

zu einem späteren Datum _____

- ¹ Anträge genehmigungspflichtiger Leistungen für angestellte Ärzte sind vom anstellenden Arzt bzw. Leiter des MVZ zu stellen.
- ² Der Eintrag der entsprechenden Betriebs- und Nebenbetriebsstättennummer ist für die Antragstellung nicht zwingend erforderlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Abrechnungsgenehmigung erst nach Erteilung der entsprechenden Betriebs- und Nebenbetriebsstättennummer erfolgen kann.

Leistungsspektrum

19 315 Histopathologische Untersuchung entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur histopathologischen Untersuchung im Rahmen des Hautkrebs-Screenings gemäß §135 Abs. 2 SGB V

A. Fachliche Befähigung - § 3

(gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening)

- Kreuzen Sie bitte hier den für Sie zutreffenden Weiterbildungsgang an und fügen Sie die Facharztanerkennung (Urkunde) sowie den Nachweis in Kopie diesem Antrag bei.
- Berechtigung zum Führen der **Facharztbezeichnung Pathologie**
- und**
- Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 15.000 histopathologischen Präparaten **davon** mindestens 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung auf Genehmigung
- oder**
- Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum, die durch 8 Fortbildungspunkte oder durch eine vom Umfang her entsprechende KV-zertifizierte Fortbildung belegt wird.

ODER

- Berechtigung zum Führen der **Facharztbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten mit Zusatzbezeichnung Dermatohistologie**
- und**
- Nachweis der persönlichen Befundung von mindestens 6.000 dermatohistologischen Präparaten **davon** mindestens 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung auf Genehmigung
- oder**
- Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum, die durch 8 Fortbildungspunkte oder durch eine vom Umfang her entsprechende KV-zertifizierte Fortbildung belegt wird.

B. Apparative Ausstattung und Archivierung - § 4

(gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening)

- Kreuzen Sie bitte hier die nachstehenden Anforderungen an die apparative Ausstattung, die erfüllt werden an.

Ich gewährleiste, dass am Standort, BSNR: _____

- (1) Die Möglichkeit zur Durchführung immunhistologischer Untersuchungen ist gegeben.
- (2) Die folgenden Archivierungsmöglichkeiten sind gewährleistet:
- 1. Aufbewahren von formalinfixiertem Restgewebe für mindestens 6 Wochen
 - 2. Aufbewahren von Gewebeblöcken für mindestens 2 Jahre
 - 3. Aufbewahren der Schnitte und der schriftlichen Befunde für mindestens 10 Jahre

*Führt der Vertragsarzt histopathologische Untersuchungen von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings **an mehreren Betriebsstätten oder Nebenbetriebsstätten** durch, sind die genannten Anforderungen insgesamt **mindestens einmal** nachzuweisen.*

C. Fallkonferenz - § 6

(gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening)

- Ich verpflichte mich, in Fällen einer nicht eindeutigen Diagnose bei einem anderen Arzt, der mindestens die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung erfüllt, eine Zweitmeinung einzuholen.

Die Zweitmeinung und der abschließende Konsens bei ggf. abweichender Zweitmeinung sind auf dem Befundbericht zu dokumentieren.

Überprüfung der ärztlichen Dokumentation - § 8

(gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening)

- (1) Die Überprüfung richtet sich auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der ärztlichen Dokumentation der histopathologischen Befundung.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung fordert jährlich von mindestens 4 % der Ärzte, denen eine Genehmigung erteilt worden ist, die schriftliche Dokumentation zu 10 im Rahmen des Hautkrebs-Screenings abgerechneten dermatohistologischen Befundungen und die zugehörigen histopathologischen Präparate an. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die Kassenärztliche Vereinigung unter Angabe des Patientennamens und des Untersuchungsdatums.
- (3) Jede der eingereichten Dokumentationen ist daraufhin zu beurteilen, ob die nach § 7 geforderten Angaben vollständig und nachvollziehbar sind.
- (4) Eine Dokumentation gilt als vollständig, wenn die Angaben zu allen 4 nummerierten Textblöcken nach Anlage 1 vollständig sind und die zugehörigen histopathologischen Präparate vorliegen. Eine Dokumentation gilt als nachvollziehbar, wenn die Diagnose plausibel aus der schriftlichen Dokumentation i. V. m. den histopathologischen Präparaten hervorgeht.

- (5) Zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit gilt Folgendes:
- a)** Ist mehr als eine Dokumentation unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, wird der Arzt durch die Kassenärztliche Vereinigung informiert und ggf. beraten, wie die Mängel behoben werden können. Weiterhin fordert die Kassenärztliche Vereinigung in diesem Fall aus einem dem Prüfquartal zeitnah folgenden Quartal erneut die Dokumentationen zu 10 im Rahmen des Hautkrebs-Screenings abgerechneten dermatohistologischen Befundungen und die zugehörigen histopathologischen Präparate an.
- b)** Ist auch dann mehr als eine Dokumentation unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar, hat der Arzt die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten an einem Kolloquium bei der Kassenärztlichen Vereinigung teilzunehmen. Hat der Arzt an dem Kolloquium nicht teilgenommen oder war die Teilnahme an dem Kolloquium nicht erfolgreich, ist die Genehmigung zu widerrufen.
- (6) Nach Widerruf der Genehmigung kann der Arzt frühestens nach Ablauf von 3 Monaten einen Antrag auf eine erneute Teilnahme an einem Kolloquium stellen. Diesem Antrag ist eine Bescheinigung über die zwischenzeitliche Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen beizulegen. Ist die Teilnahme an dem Kolloquium erfolgreich, erteilt die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung.

Hinweis

- **Zur Aufrechterhaltung** der fachlichen Befähigung ist ein Nachweis der persönlichen Befundung **von 1.000 dermatohistologischen Präparaten** innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu führen (§ 5 Abs. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening).
- Nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Befundungen von dermatohistologischen Präparaten können auf die nachzuweisenden Zahlen angerechnet werden.*
- Soweit der Nachweis nicht geführt wurde, teilt die KV Hessen dem Arzt dies unverzüglich mit. Kann der Nachweis nach Ablauf von weiteren auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgenden 12 Monaten erneut nicht geführt werden, wird die Genehmigung widerrufen.
- Nach § 7 muss die **Dokumentation** mindestens die Angaben **der Anlage 1** in der Abfolge der nummerierten Textblöcke enthalten. Eine Kopie des Befundberichtes ist dem einsendenden Dermatologen zu übermitteln.
 - Die Kassenärztliche Vereinigung überprüft gemäß § 8 Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie HKS die ärztliche Dokumentation.
 - Jährlich fordert die Kassenärztliche Vereinigung nach § 8 Absatz 2 von mindestens 4 % der Ärzte, denen eine Genehmigung erteilt worden ist, die schriftliche Dokumentation **nach § 7 für ein Quartal von je 10 im Rahmen des Hautkrebs-Screenings abgerechneten dermatohistologischen Befundungen** und die zugehörigen histopathologischen Präparate an. Die Auswahl ist eine Zufallsauswahl.
 - Für Ärzte und Psychotherapeuten, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, kann eine Genehmigung zur Abrechnung der beantragten Leistungen nur im Rahmen der ausgesprochenen Ermächtigung wirksam werden.

Erklärungen

- Ich bin einverstanden, dass die KV Hessen die zuständige Qualitätssicherungskommission gemäß § 9 Abs. 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening **beauftragen kann**, die apparative und organisatorischen Anforderungen in der Praxis daraufhin **zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen.**
- Mir ist bekannt, dass die Ausführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchung von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings und im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 2 der Vereinbarung **erst nach Erteilung der Genehmigung durch die KV Hessen zulässig ist.**
- Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben zur Unwirksamkeit der beantragten Abrechnungsgenehmigung im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit führen können.
- Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mitzuteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragsstellers
ggf. Vertragsarztstempel

Gilt nur für angestellte Ärzte

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des ärztliche Leiters MVZ bzw.
Unterschrift des anstellenden Arztes